

## Schlagzeile:

### Verwirrung um Ereignisse in Cerska zeigt Notwendigkeit der fact-finding-Maßnahmen und ihrer stärkeren Koordination

---

#### Fakten:

Der Kommandeur der UNO-Truppen in Bosnien-Herzegowina, General *Morillon*, führte in der letzten Woche eine einstündige Inspektion der Region Cerska durch. Auswertend erklärte er, die Lage sei zwar schwierig, aber nicht so dramatisch, wie sie zuvor von Funkamateuren beschrieben worden war. Insbesondere habe er keine Anzeichen für Massaker an der Zivilbevölkerung gefunden. (NZZ vom 9. 3. 1993)

#### Kommentar:

Die Verwirrung, die weltweit über einander widersprechende Meldungen aus den Kriegsgebieten im früheren Jugoslawien herrscht, ist offenkundig von den Parteien beabsichtigt. Es wird versucht, das traurige Schicksal der Zivilbevölkerung für propagandistische und politische Zwecke zu nutzen. Für die Entscheidungsfindung braucht die Staatengemeinschaft aber exakte und zutreffende Informationen, um die notwendigen Schritte zur Beilegung der Streitigkeiten ergreifen zu können.

Zu diesem Zweck wurde das völkerrechtliche Instrumentarium des fact-finding entwickelt. Dessen Zielstellung ist (a) die Schaffung einer Basis für die friedliche Streitbeilegung zwischen Staaten, (b) die Überwachung der Durchführung von Abkommen und (c) die Sammlung von Informationen für die Entscheidungsfindung auf internationaler Ebene. Es wurden auch Körperschaften geschaffen, deren Aufgabe ausschließlich das fact-finding ist. Zu nennen ist im Bereich des humanitären Völkerrechts

vor allem die internationale Ermittlungskommission gemäß Artikel 90 des I. Zusatzprotokolls, die 1991 gebildet wurde.

Während diese Kommission konventionsgemäß ein exakt umschriebenes Aufgabenfeld hat, ist dies bei anderen fact-finding Missionen oftmals nicht der Fall. Im Augenblick herrscht bezüglich des früheren Jugoslawiens eine Zersplitterung der internationalen Meinungs- und Willensbildung vor, da neben der UNO die KSZE, die EG, die WEU und die NATO aktiv werden. Alle betreiben auch fact-finding, aber die Koordination ist oftmals nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass offenbar jede Organisation ihre eigenen Absprachen mit den lokalen Autoritäten trifft.

Das Beispiel von Cerska zeigt, dass die Wirksamkeit von fact-finding in einem großen Maße von der direkten Einflussnahme auf die Massenmedien abhängt. Hier wird die Öffentlichkeit als Instrument zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts genutzt. Die Frage bleibt allerdings offen, ob in jedem Fall korrekte Meldungen veröffentlicht werden. Die Glaubwürdigkeit der verschiedenen Träger von fact-finding ist sicher unterschiedlich ausgeprägt. Deshalb scheint eine stärkere Koordination der verschiedenen fact-finding Maßnahmen dringend geboten. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde durch die UNO getan, indem mit der Sicherheitsratsresolution 771 die Aufforderung an die Staaten erging, Informationen über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu sammeln und der UN-War Crimes Commission zur Verfügung zu stellen. Die nunmehr auf verschiedensten Ebenen eingegangenen fact-finding-Berichte stellen zweifellos solche Informationen dar. Sie sollten zudem durch den demnächst zu bildenden Strafgerichtshof (Res. 808 [1993]) genutzt werden.

---